



# Segelclub Altmünster

A-4813 Altmünster, Hauptstraße 5

# HAFENORDNUNG

(Stand 23.01.2020)

## **1. Bestandteile der Hafenanlage**

Zur Hafenanlage des Segelclub Altmünster (im Folgenden SCA) gehören

- 1.1 Slipanlagen und öffentlicher Promenadensteg
- 1.2 Gatter
- 1.3 Steganlage (seeseitig des Gatter)
- 1.4 Landliegeplätze/Winterliegeplätze (Fläche vor Clubhaus, Jollenplateau, Grünfläche)
- 1.5 Wasserliegeplätze
- 1.6 Bojenliegeplätze
- 1.7 Flaggenmast
- 1.8 Takelleiter
- 1.9 Krananlage

## **2. Zweck der Hafenanlage**

Die Hafenanlage dient der Ausübung und Förderung der segelsportlichen Tätigkeit im Sinne der SCA-Satzungen.

## **3. Benützungsberechtigter Personenkreis**

- 3.1 Die Hafenanlage steht allen ständigen Mitgliedern und Mitgliedern auf Zeit im Sinne der SCA-Satzungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Hafenanordnung zur Verfügung. Bei segelsportlichen Veranstaltungen oder in Begleitung von Mitgliedern darf die Hafenanlage auch von Gästen benützt werden.
- 3.2 Das Betreten und die Benützung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der SCA haftet weder für Sach- und Personenschäden noch für eine bestimmte Beschaffenheit der Hafenanlage und deren Einrichtungen.
- 3.3 Die Benützungsberechtigten haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
- 3.4 Kinder dürfen die Hafenanlage nur in Begleitung und unter Aufsicht von benützungsberechtigten Erwachsenen betreten. Letztere sind für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder verantwortlich.
- 3.5 Alle Benützungsberechtigten haben auf Ordnung und Sauberkeit in der Hafenanlage zu achten. Es ist verboten, Unrat oder Müll in den See zu werfen. Verunreinigungen und Beschädigungen können vom SCA auf Kosten des Verursachers behoben werden.

## **4. Allgemeine Benützungsordnung**

- 4.1 Die Zufahrt zur Hafenanlage mittels Kraftfahrzeugen ist nur von Osten (Clubhausseite) gestattet. Das Befahren der weiterführenden Esplanade mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- 4.2 Das Parken von Fahrzeugen aller Art an der Zufahrt zur Hafenanlage ist nicht gestattet. Bei Verstößen muss mit einer Anzeige gerechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder der Regattaleitung, Clubhausbetreiber sowie Teilnehmer an gesondert parkenehmigten Veranstaltungen. Zum Parken stehen die beim Clubhaus

gekennzeichneten Parkplätze und die öffentlichen Parkplätze beim Friedhof zur Verfügung.

- 4.3 Hunde können nur dann innerhalb der Hafenanlage geduldet werden, wenn der Hundehalter dafür sorgt, dass der Hund keinerlei Belästigungen oder Verschmutzungen verursacht.
- 4.4 Das Lagern von Surfern oder sonstigem Gerät in der Hafenanlage ist nicht gestattet.
- 4.5 Jede Beschädigung der Hafenanlage ist dem Hafenverwalter oder dem Obmann zu melden. Der SCA ist berechtigt, die Behebung des Schadens vom Verursacher einzufordern

## **5. Spezielle Benützungsordnung**

### **5.1 Slipanlagen**

Die an beiden Seiten des Zuganges zum Promenadensteg bestehenden Slipanlagen dürfen nur dazu verwendet werden, um dazu geeignete Boote in das Wasser bzw. aus dem Wasser zu slippen. Slipwagen dürfen nur auf den zugewiesenen Landliegeplätzen abgestellt werden.

### **5.2 Wasser-, Land-, Bojen-, Winter-Liegeplätze**

- 5.2.1 Die Wasser-, Land-, Bojen-, Winter-Liegeplätze werden aufgrund der eingebrachten Anträge (Liegeplatzantrags-Formblätter) jährlich vom Vorstand bzw. Liegeplatzverwalter nach Maßgabe der SCA-Bootsklassenpolitik (SCA-Liste der bevorzugten Segelboote), der Regattaaktivität des jeweiligen Bootseigners und der Liegeplatzbeschaffenheit vergeben. Der jeweils gültige Liegeplatzplan hängt im Clubhaus aus (Info-Tafel im 1.Stock).
- 5.2.2 Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, auf die Dauer der Liegeplatzbenützung für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung in der jeweils vorgeschriebenen Mindestdeckungshöhe (dzt. € 1.500.000,--) abzuschließen und dem SCA eine Kopie der Polizza zu übermitteln. Allfällige Änderungen des Versicherungsvertrages sind dem SCA umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Nichtbestand einer Haftpflichtversicherung in der vorgeschriebenen Höhe kann zum Verlust des Liegeplatzes führen.  
Da beim SCA keinerlei Versicherungen für eingebrachte Boote, Trailer oder andere Gerätschaften bestehen, empfiehlt der SCA jedem Liegeplatzbenutzer den Abschluss einer Kaskoversicherung.
- 5.2.3 Die Liegeplatzbenutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Liegeplätze benützen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Vor einem Bootswechsel oder einem (Mit-)Eigentümerwechsel eines bereits im Hafen liegenden Bootes ist ein Liegeplatzantrag neu zu stellen.
- 5.2.4 Dem Liegeplatzbenutzer ist es nicht gestattet, von der Hafenanlage aus sein Boot gegen Entgelt anderen Personen zu vermieten.
- 5.2.5 Jeder Liegeplatzbenutzer haftet für das ordnungsgemäße Verhängen oder Abstellen seines Bootes sowie für alle Schäden, die sich allenfalls aus der Hafen- und Liegeplatzbenützung durch den Liegeplatzbenutzer selbst, seiner Besatzung oder seiner Gäste ergeben.

Bei den Wasserliegeplätzen sind geeignete Belegleinen so zu bemessen, dass sie bei Hochwasser vom Boot aus ausreichend verlängert werden können und den auftretenden Belastungen mit Sicherheit standhalten. Tauwerk ist aufzuschießen und nach Ende der Segelsaison (31. Oktober) von der Steganlage zu entfernen. Erfolgt dies nicht, gehen diese Gegenstände in den Besitz des SCA über.

Jegliche Liegeplatz-Einbauten (zB. Bootsschoner um Piloten etc) dürfen nur in Absprache mit dem Liegeplatzverwalter erfolgen.

- 5.2.6 Wanten, Falle sowie lose Leinen sind vom Liegeplatzbenutzer so zu belegen, dass keine Lärmbelästigung oder Gefahr entsteht.
- 5.2.7 Die Landliegeplätze sind von den Liegeplatzbenutzern zu räumen sobald der Wasserspiegel des Traunsees die Höhe Jollenplateau minus 30 cm übersteigt.
- 5.2.8 Alle Liegeplatzbenutzer sind verpflichtet, bei allenfalls notwendigen Katastropheneinsätzen sich unverzüglich dem SCA zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Verhinderung haben sie einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Bei Hochwasser und insbesondere bei Überflutung der Steganlage ist von den Bojen- und Wasserliegeplatzbenutzern selbst auf eigene Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Boote entfernt werden oder ein Losreißen oder Verspannen der Boote verhindert wird.
- 5.2.9 Beabsichtigt der Liegeplatzbenutzer seinen Liegeplatz aufzugeben oder in einer Saison vorübergehend nicht zu benutzen, so muss er den SCA davon bis spätestens 30. November des Vorjahres schriftlich in Kenntnis setzen. Wird diese Frist versäumt, so behält sich der SCA die Vorschreibung der vollen Gebühren und Leistungen vor.
- 5.2.10 Außerhalb der Segelsaison, das ist vom 01.11. bis 01.04 müssen die Liegeplätze geräumt sein. Ausgenommen hiervon sind die gesondert zugewiesenen Winterliegeplätze (Fläche vor Clubhaus, Jollenplateau, Grünfläche).
- 5.2.11 Die auf den Winterliegeplätzen abgestellten Boote sind so zu sichern, dass selbst bei Sturm die Anlage und die nebenliegenden Boote nicht beschädigt werden können. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der SCA keine Haftung.  
Zum Ende des Winterhalbjahres, das ist spätestens bis zum 01. Mai jeden Jahres oder sobald der Wasserspiegel des Traunsees die Höhe Jollenplateau minus 30 cm übersteigt sind die Winterliegeplätze von den Liegeplatzbenutzern zu räumen.
- 5.2.12 Im Falle von Großveranstaltungen haben die Liegeplatzbenutzer die ihnen zugewiesenen Liegeplätze für die jeweilige Zeit zu räumen und freizuhalten. Dies hat der SCA den betroffenen Liegeplatzbenutzern mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Ersatzliegeplätze können vom SCA nach Verfügbarkeit zugewiesen werden. Sollten Liegeplätze nicht spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn geräumt sein, kann der SCA ohne Übernahme einer Haftung die Boote auf Kosten der Liegeplatzbenutzer an andere Stelle verbringen.

### **5.3 Steganlage**

- 5.3.1 Das Baden von der Steganlage aus ist gestattet, jedoch darf dadurch der Liegeplatz- und Veranstaltungsbetrieb in keiner Weise gestört werden. Aus diesem Grund dürfen Gäste nur ausnahmsweise und in geringer Zahl zum Baden eingeladen werden.
- 5.3.2 Beiboote dürfen nur von Bojenliegeplatzbenutzern an den vom Liegeplatzverwalter zugewiesenen Plätzen abgestellt und müssen am Steg festgebunden werden.

- 5.3.3 Das Streichen der Boote am Jollenplateau, am Promenadensteg und innerhalb der Steganlage, ausgenommen Nachstreichen mit Antifouling im Bereich der Auflager, ist nicht gestattet.
- 5.3.4. Das Reinigen der Boote ist am Jollenplateau, am Promenadensteg und innerhalb der Steganlage nur mit Wasser (keine Reinigungsmittel) und ohne Hochdruckreiniger gestattet.

#### **5.4 Krananlage**

- 5.4.1 Die Krananlage darf nur von unterwiesenen und autorisierten Personen bedient werden. Die Bedienungsanleitung befindet sich in der Kranbox am Kran sowie im Clubhaus. Der Kranschlüssel ist beim verantwortlichen SCA-Schlüsselverwalter gegen Erlag eines Schlüsseleinsatzes erhältlich. Eine Weitergabe des Schlüssels an andere Personen ist nicht gestattet.
- 5.4.2 Es dürfen nur Boote bis zu einem Gesamtgewicht von maximal 2 Tonnen gekrant werden.
- 5.4.3 Jede Kranbenutzung ist im Kranbuch in der Kranbox einzutragen.
- 5.4.4 Nicht gestattet ist:
  - das Kranen bei starkem Wind
  - das Kranen mit ungeeigneten Anschlagmittel
  - der Aufenthalt von Personen am Boot während des Kranens
  - der Aufenthalt von Personen unter hängender Last
  - das Hängenlassen des Bootes oder der Hubvorrichtung ohne Aufsicht
- 5.4.5 Der Kran und die verwendeten Hilfsmittel sind nach der Benutzung in die Ausgangslage zu verbringen (Ausleger parallel zu Steg setzen, Kette und Katze ganz einfahren, Gurte und Schlepper in Garage zurückbringen). Der Hauptschalter in der Kranbox ist abzuschalten. Die Kranbox ist zu versperren.

#### **5.5 Gatter**

- 5.5.1 Der Gatterschlüssel (Clubhausschlüssel) ist beim verantwortlichen Schlüsselverwalter gegen Erlag eines Schlüsseleinsatzes erhältlich. Eine Weitergabe des Schlüssels an andere Personen ist nicht gestattet.
- 5.5.2 Das Gatter muss ständig geschlossen werden, ausgenommen sind Regatta- und sonstige Veranstaltungen.

### **6. Hafen- und Liegeplatzverwaltung**

In allen Angelegenheiten der Benützung der Hafenanlage einschließlich der Zuteilung von Liegeplätzen ist der Liegeplatzverwalter in dessen Unerreichbarkeit der Obmann zuständig.

## 7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Alle Benützungsberechtigten sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geordneten Hafetriebes im Sinne dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.
- 7.2 Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten in Angelegenheiten der Hafordnung entscheidet der Vorstand des SCA.
- 7.3 Mehrmalige oder grobe Verstöße gegen Bestimmungen der Hafordnung können zum Entzug des Liegeplatzes, der Schlüssel und/oder der Mitgliedschaft führen.
- 7.4 Nach den SCA-Satzungen fällt die Erlassung der Hafordnung in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die bestehende Hafordnung vom 15.05.1989 wurde vom Vorstand des SCA außer Kraft gesetzt. Diese Hafordnung wurde vom Vorstand des SCA am 23.01.2020 beschlossen und tritt mit Verlautbarung derselben in Kraft. Es bleibt dem Vorstand des SCA vorbehalten, Bestimmungen dieser Hafordnung zu ergänzen oder abzuändern.

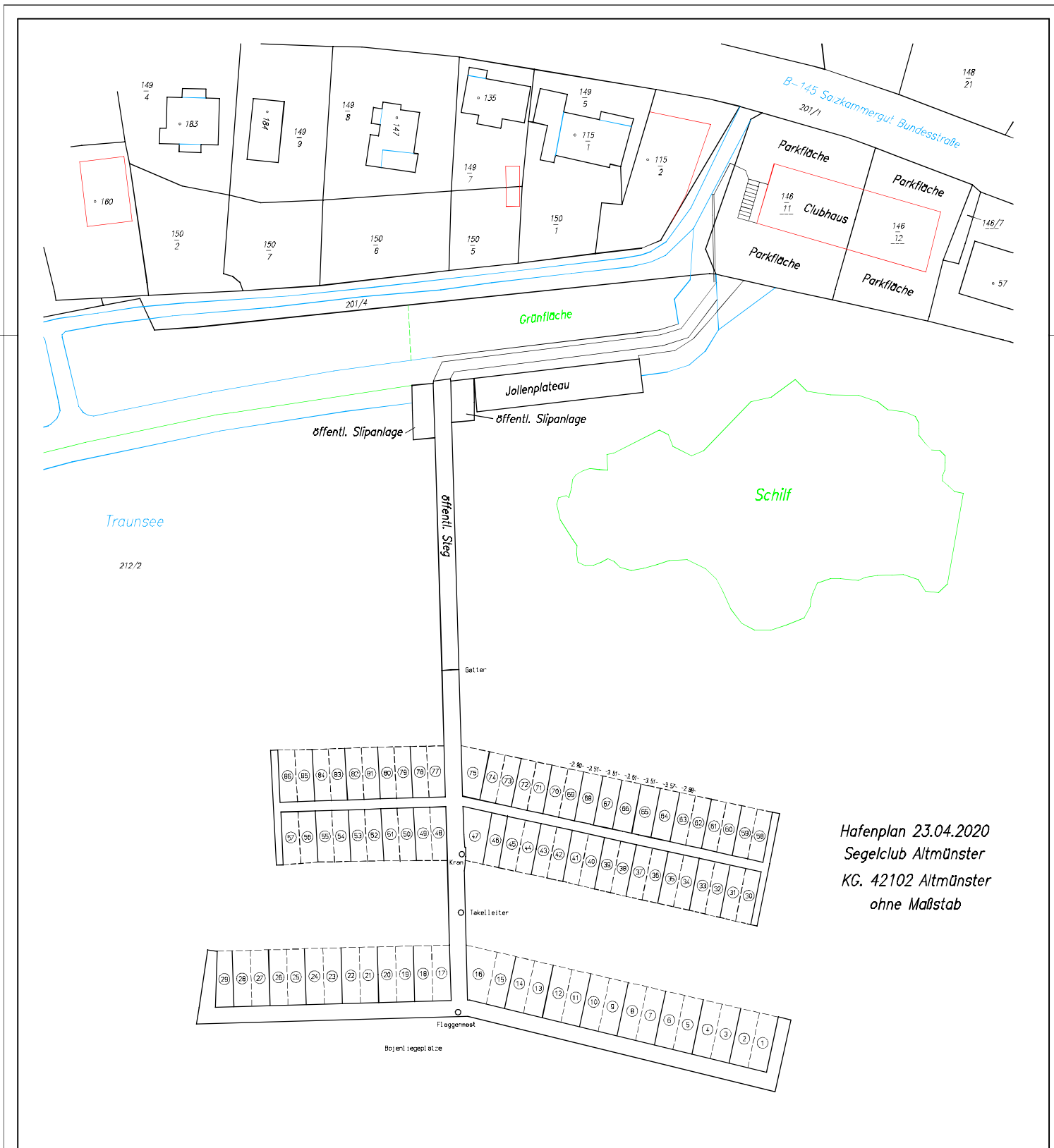
für den Vorstand  
des Segelclub Altmünster

Hermann Lobmayr eh

.....  
(Obmann)

DI Josef Dornetshuber eh

.....  
(Präsident)



Hafenplan 23.04.2020  
 Segelclub Altmünster  
 KG. 42102 Altmünster  
 ohne Maßstab